

In diesem Zusammenhang erwähnte L e k s c h a s , daß er unter dem — in einem früheren Beitrag² geprägten — Begriff der körperlichen Entwicklung auch die psychischen Eigenheiten berücksichtigt wissen wolle. Er möchte auch den Begriff „gesellschaftliche Entwicklung“ nicht retten, wenn er Anlaß zu Mißverständnissen biete. Er habe keine prinzipiellen Einwände gegen den von medizinischer Seite vorgeschlagenen Begriff „Persönlichkeitsentwicklung“. Allerdings müsse man bei einer gesetzlichen Berücksichtigung Inhalt und Umfang dieses Begriffs näher bestimmen.

Dozent Dr. O r s c h e k o w s k i (Direktor des Instituts für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig) machte in Verbindung mit § 51 StGB Ausführungen zum Begriff der Willensbestimmungsfähigkeit. Das Problem des § 4 JGG sei dem des § 51 StGB ähnlich. In beiden Bestimmungen würden bestimmte psychopathologische, psychisch-biologische Voraussetzungen verlangt. Es ergebe sich die Frage, ob wir diese psychischen Merkmale noch benötigen.

Oberarzt Dr. W i e c k (Universitäts-Nervenlinik Leipzig) bemerkte dazu, daß § 51 Abs. 1 StGB aus medizinischer Sicht in seiner Fassung gut sei und ein Gutachten auf seiner Grundlage durchaus abgegeben werden könne. Anders sei es mit § 51 Abs. 2 StGB. Er sei zu unbestimmt gefaßt und stelle sozusagen einen Notausgang dar. Das Tatbestandsmerkmal „erheblich vermindert“ besitze keine graduierte Aussagekraft. Das gleiche Problem ergebe sich trotz Gutachtens für den Richter durch das Tatbestandsmerkmal „kann“. In psychiatrischen Kreisen werde geäußert, man solle den § 51 Abs. 2 StGB fallen lassen.

L e k s c h a s warf die zwangsläufig daraus folgende Frage auf, ob es einen solchen Zustand, wie ihn Abs. 2 des § 51 StGB voraussetzt, überhaupt gebe. Dieses Problem bedürfe der wissenschaftlichen Untersuchung, die von entsprechenden Fachleuten durchgeführt werden muß.

Auf die von medizinischen Kreisen hinsichtlich der Abschaffung *spezieller Jugendstrafkammern* geäußerten Bedenken erwiderte L e k s c h a s , daß die zentralen Jugendgerichte (Jugendstrafkammern) in den Großstädten aufgelöst worden seien, weil es erforderlich war, die Rechtsprechung in Jugendstrafsachen näher mit dem örtlichen Bereich zu verbinden, in welchem eine bestimmte Straftat durch einen Jugendlichen begangen wurde. Die bisherigen zentralen Jugendstrafkammern konnten den Anforderungen der Kriminalitätsbekämpfung nicht in vollem Umfang entsprechen, da sie vielfach losgelöst vom örtlichen Bereich tätig wurden. Es gehe letztlich darum, der Kriminalität (Jugend- und Erwachsenenkriminalität) die sozialen Existenzbedingungen zu entziehen, sie zurückzudrängen und zu gegebener Zeit endgültig aufzuheben. Ein einzelnes Gericht, auch ein Jugendgericht, könne diese Aufgabenstellung nicht bewältigen. Unsere Gesetzgebungsvorschläge enthielten die entscheidende Konsequenz, daß die gesamte Gesellschaft für die Erziehung unserer Jugend gewonnen werden muß. Die Abschaffung besonderer Jugendstrafkammern bedeute jedoch niemals, daß der Beurteilende keine Sachkenntnis über die Persönlichkeit des Jugendlichen benötige. Im Gegenteil: Insbesondere im Jugendstrafverfahren müsse immer dann, wenn es erforderlich ist, auch der Fachmann (Mediziner, Psychiater) hinzugezogen werden.

S z e w c z y k bemerkte hierzu, daß es aus medizinischer Sicht gleichgültig sei, ob der Gesetzgeber ein allgemeines Jugendstrafrecht schaffe oder diese Bestimmungen in das neue Strafgesetzbuch einordne. Er hätte aber den Eindruck, als ob von juristischer Seite darauf hingearbeitet würde, eine Sonderbehandlung Jugendlicher abzulehnen und die Jugendlichkeit des Täters nicht mehr zu berücksichtigen. Wenn L e k s c h a s und Fräbel z. B. schreiben: „Unsere Jugend wächst

nicht isoliert vom gesellschaftlichen Geschehen auf. Die Jugendlichen leben und arbeiten nicht)»* in Jugendreservaten, sondern mitten unter uns“³, dann sei diese Feststellung zwar objektiv richtig, aber subjektiv falsch. 15- bis 16jährige oder 17- bis 18jährige Jugendliche, die sich erst einen bestimmten Standpunkt erarbeiten müßten, seien gegenüber ihrer Umwelt anders eingestellt als Erwachsene⁴.

W i e c k führte aus, daß seit Auflösung des zentralen Jugendgerichts in Leipzig die Anzahl der in Jugendstrafsachen beantragten Gutachten zurückgegangen sei, was seines Erachtens auf die fehlende Sachkenntnis der Richter und Staatsanwälte zurückzuführen sei. Auch seien Urteilsabweichungen bei Jugendstrafsachen jetzt häufiger geworden.

Staatsanwältin G i l l e (Leipzig) bestätigte dagegen aus ihrer Praxis, daß das zentrale Jugendgericht in Leipzig losgelöst von der Kreisebene (Stadtbezirke) gearbeitet hatte und dadurch keineswegs seinen Aufgaben gerecht geworden wäre. Sie forderte jedoch, daß die Richter und Staatsanwälte durch eine geeignete Ausbildung für die speziellen Aufgaben in Jugendstrafsachen befähigt werden müßten.

Die Probleme der Jugend und ihrer Erziehung, die Erforschung der Ursachen und Bedingungen der Jugendkriminalität sind äußerst vielgestaltig. Die Strafrechtswissenschaft allein kann unmöglich alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen beantworten. Die Diskussion zwischen Medizinern und Juristen hat deutlich gemacht, daß hier eine Gemeinschaftsarbeit zwischen * Strafrechtlern, Psychiatern, Jugendärzten, Psychologen, Pädagogen, Vertretern des Jugendverbandes und Werkträgern erforderlich ist, die die Probleme der Jugend kennen und um ihre Erziehung ringen. Die Bereitschaft dazu ist vorhanden; es kommt jetzt darauf an, sie in die Tat umzusetzen.

KURT GRATHENAUER,
wiss. Oberassistent am Institut für Strafrecht
der Martin-Luther-Universität Halle

³ Lekschas, Träbet, Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung?, NJ 1959 S. 341 ff.

⁴ Auf die damit verbundenen Probleme hat Szweczyk in seinem Beitrag „Das neue Jugendstrafrecht und seine Grundlagen vom Standpunkt der Jugendpsychiatrie“, NJ 1961 S. 455 ff.* hingewiesen.

ii

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendgesundheitschutz der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft für die gesamte Hygiene und die Forschungsgruppe „Jugendkriminalität und Jugend-schutz“ der Sektion Strafrecht veranstalteten am 29. Juli 1961 in Berlin eine Aussprache über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Gemeinschaftsarbeit bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Problemen der Jugendkriminalität. An dieser Tagung nahmen zahlreiche Psychiater, Gerichtspsychologen, Vertreter der Sozialhygiene, der Jugendhilfe, Richter, Staatsanwälte, Angehörige der Untersuchungsorgane und Vertreter der Strafrechtswissenschaft teil.

Dozent Dr. H a r t m a n n (Direktor des Instituts für Strafrecht der Humboldt-Universität) und Oberarzt Dr. Dr. S z e w c z y k (Nervenlinik der Charité Berlin) hielten je ein Referat zu *methodologischen Problemen der Ursachenforschung auf dem Gebiet der Jugendkriminalität* vom Standpunkt ihrer Wissenschaft aus¹. Im Anschluß daran legten die Vertreter der einzelnen Wissenschaftszweige sowie Praktiker ihre Erfahrungen zu den in den Referaten aufgeworfenen Problemen dar. S z e w c z y k stellte an den Anfang seiner Darlegungen einige methodologische Grundsätze und führte aus, die

¹ Die Grundgedanken des Referats von Hartmann sind in seinem auf S. 633 ff. dieses Heftes veröffentlichten Beitrag enthalten.